

# ZWECKVERBAND KLÄRWERK DÖFFINGEN-DÄTZINGEN-SCHAFHAUSEN

## VERBANDSSATZUNG

Auf Grund der §§ 6 und 27 Abs. 2 des Zweckverbandsgesetzes vom 24. Juli 1963 (Ges.B1.S.114) hat der Verbandsausschuss als' bisheriges Beschlussorgan des Verbandes am 22. Juli 1974 (Änderungen vom 24. Juni 1975 und 12. April 1976) die folgende Neufassung der Verbandssatzung vom 19. November 1966 beschlossen:

### § 1 MITGLIEDER NAME AUFGABE UND SITZ DES VERBANDES

(1) Die Gemeinde Grafenau mit den Ortsteilen Döffingen und Dätzingen und die Stadt Weil der Stadt mit dem Stadtteil Schafhausen, Kreis Böblingen (im folgenden "Verbandsge meinden" genannt) bilden unter dem Namen "Zweckverband Klärwerk Döffingen-Dätzingen-Schafhausen" einen Zweckverband im Sinne des Zweckverbandsgesetzes vom 24.7.1963 (Ges.B1.S.114).

(2) Der Zweckverband (im folgenden "Verband" genannt) hat die Aufgabe, die im Gebiet der Verbandsgemeinden anfallenden Abwässer gemeinsam abzuführen und zu reinigen. Zu diesem Zweck erstellt und betreibt er die erforderlichen Sammeldolen und ein Klärwerk.

(3) Der Verband hat seinen Sitz in Grafenau.

### § 2 VERBANDSEIGENE UND GEMEINDEEIGENE ANLAGEN

(1) Das Klärwerk und die Hauptsammler von den Zählwerk schachten der Verbandsgemeinden an zum Klärwerk stehen im Eigentum des Verbandes und werden von ihm unterhalten.

(2) Die Herstellung der Ortskanalisation und deren Unterhaltung ist Sache der einzelnen Verbandsgemeinden. Die Herstellung von gemeindeeigenen Anlagen, die die Entwässerungsanlagen des Verbandes beeinflussen können, bedarf der vorherigen Zustimmung des Verbandes.

(3) Erforderlichenfalls haben die Verbandsgemeinden Plätze zur Lagerung des Klärschlammes zur Verfügung zu stellen.

### § 3 BETEILIGUNG DER VERBANDSGEMEINDEN

Die Verbandsgemeinden haben folgende Rechte zur Einleitung von Abwasser:

Grafenau:

bis 24 l/sec/TWA14 und einen Schmutzwert EGW von 6.000 EW

Weil der Stadt:

bis 8 l/sec/TWA14 und einen Schmutzwert EGW von 2.000 EW

## **§ 4 VERBANDSORGANE**

(1) Organe des Verbandes sind die Verbandsversammlung und der Verbandsvorsitzende.

(2) Soweit sich aus dem Zweckverbandsgesetz und aus dieser Satzung nichts anderes ergibt, sind auf die Verbandsversammlung die Bestimmungen der Gemeindeordnung (GO) über den Gemeinderat und auf den Verbandsvorsitzenden die Bestimmungen über den Bürgermeister sinngemäß anzuwenden.

## **§ 5 VERBANDSVERSAMMLUNG**

(1) Die Verbandsversammlung besteht aus den Bürgermeistern der Verbandsgemeinden und elf weiteren Vertretern, von denen sieben auf die Gemeinde Grafenau und vier auf die Stadt Weil der Stadt entfallen. Die weiteren Vertreter, werden nach jeder Gemeinderatswahl von den Gemeinderäten der Verbandsgemeinden aus ihrer Mitte gewählt.

(2) Scheidet ein als Vertreter gewähltes Gemeinderatsmitglied aus dem Gemeinderat aus, so endet mit dem Ausscheiden auch seine Zugehörigkeit zur Verbandsversammlung. Für den Rest der Amtszeit wird ein Ersatzmann gewählt.

(3) Der Bürgermeister einer Verbandsgemeinde wird bei Verhinderung durch seinen allgemeinen Stellvertreter vertreten. Ist ein weiterer Vertreter verhindert, so wird dessen Stimme in der Verbandsversammlung vom Bürgermeister seiner Gemeinde oder vom Stellvertreter wahrgenommen.

(4) Die Gemeinde Grafenau hat zwei Stimmen, die Stadt Weil der Stadt, eine Stimme in der Verbandsversammlung. Die Stimmen der Gemeinde Grafenau können nur einheitlich abgegeben werden.

(5) Für die Sitzung der Verbandsversammlung für die Verhandlungsleitung, den Geschäftsgang, die Beschlussfassung und die Niederschrift gelten § 33 Abs. 2 und 3 und §§ 34 bis 38 der Gemeindeordnung mit folgenden Ausnahmen oder Besonderheiten:

1. Die Sollvorschrift in § 34 Abs. 1, mindestens einmal im Monat zu einer Sitzung zusammenzutreten, ist nicht anzuwenden.

2. Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn die anwesenden Vertreter mehr als die Hälfte der Gesamtstimmenzahl der Verbandsversammlung vertreten.

3. Die Niederschrift über die Verhandlungen der Verbandsversammlung ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen. Falls kein besonderer Schriftführer bestellt oder dieser verhindert ist, führt der Vorsitzende die Niederschrift mit Gegenzeichnung durch den Stellvertreter. Sie ist der Verbandsversammlung bei der nächsten Sitzung zur Kenntnis zu bringen.

4. Folgende Entscheidungen können nur durch einstimmigen Beschluss der Verbandsmitglieder getroffen werden:

a) die Errichtung, wesentliche Erweiterung und Aufhebung von Einrichtungen des Verbandes, soweit sie den Betrag von 100.000 DM übersteigen;

b) die Anschaffung oder Herstellung von Vermögensgegenständen, deren Anschaffungs- und Herstellungskosten im Einzelfall mehr als 30.000 DM betragen;

c) Kreditaufnahmen.

## **§ 6 VERBANDSVORSITZENDER**

(1) Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte auf dieselbe Zeit wie die weiteren Vertreter nach § 5 Abs. 1 gewählt. Scheiden sie vorzeitig aus der Verbandsversammlung aus, so wird für den Rest ihrer Amtszeit jeweils ein Ersatzmann gewählt. Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter können nicht aus derselben Gemeinde sein.

(2) Unbeschadet seiner aus dem Zweckverbandsgesetz und der Gemeindeordnung sich ergebenden Zuständigkeit ist der Verbandsvorsitzende zuständig zur Sachentscheidung bei der Bewirtschaftung der im Haushaltsplan veranschlagten Mittel bis zum Betrag von 2.000,- DM im Einzelfall.

## **§ 7 HAUSHALTS-, KASSEN UND RECHNUNGSFÜHRUNG**

Für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen des Verbandes gelten die Bestimmungen für die Gemeinden über 3.000 Einwohner entsprechend.

## **§ 8 DECKUNG DES VERBANDSAUFWANDES**

(1) Der Verband erstrebt keinen Gewinn.

(2) Die laufenden Aufwendungen des Verbandes werden, soweit keine anderen Erträge zur Verfügung stehen, durch eine Jahresumlage (Verwaltungskostenumlage) auf die Verbandsgemeinden gedeckt. Maßstab für diese Umlage ist die vom Zweckverband Wasserversorgung gelieferte Wassermenge. Auf die Jahresumlage werden monatliche Vorauszahlungen von je einem Zwölftel des Umlageanteils der einzelnen Verbandsgemeinde nach der Jahresumlage des Vorjahres erhoben.

(3) Für die Ausgaben des Vermögenshaushaltes wird, sofern: eine anderweitige Deckung nicht erfolgt, eine Vermögensumlage erhoben. Umlagemaßstab ist die fortgeschriebene Einwohnerzahl der Verbandsgemeinden am Beginn des dem Veranschlagungsjahr vorgehenden Wirtschaftsjahres. Der Zweckverband erstattet der Stadt Weil der Stadt den jährlichen Zins- und Tilgungsaufwand für das von der früheren Gemeinde Schafhausen zum Bau der Sammelkläranlage aufgenommenen Darlehens von ursprünglich 80.000,- DM. Diese Aufwendungen werden nach den oben genannten Verteilerschlüsseln auf die Verbandsgemeinden umgelegt.

## **§ 9 ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN**

Die öffentlichen Bekanntmachungen des Verbandes werden in den Verbandsgemeinden in der für gemeindeeigene Bekanntmachungen örtlich vorgeschriebenen Weise bekannt gemacht. Dabei ist für den Zeitpunkt der Rechtswirksamkeit, der Bekanntmachung die letzte Bekanntmachung maßgebend.

## **§ 10 AUSSCHEIDEN VON VERBANDSMITGLIEDERN**

(1) Das Ausscheiden aus dem Verband ist in der Regel nur auf das Ende eines Rechnungsjahres möglich.

(2) Eine ausscheidende Verbandsgemeinde haftet für die bei ihrem Ausscheiden bestehenden Verbindlichkeiten gegenüber dem Verband weiter. Die Verbandsversammlung kann einer ausscheidenden Verbandsgemeinde mit dem Ziel des angemessenen Interessenausgleichs eine Abfindung gewähren.

## **§ 11 AUFLÖSUNG DES VERBANDES**

(1) Die Auflösung des Verbandes kann von der Verbandsversammlung nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln ihrer satzungsgemäßen Stimmenzahl beschlossen werden. Außerdem bedarf sie der Zustimmung aller Verbandsgemeinden.

(2) Bei der Auflösung werden das Vermögen und die Verbindlichkeiten des Verbandes auf die ihm bei der Auflösung angehörenden Gemeinden aufgeteilt, soweit sie nicht auf andere Rechtsträger übertragen oder von diesen übernommen werden. Maßstab für die Aufteilung ist das Beteiligungsverhältnis nach § 3.

(3) Für Verpflichtungen des Verbandes, die nur einheitlich erfüllt werden können und über die Abwicklung der Auflösung hinauswirken, bleiben die Verbandsgemeinden Gesamtschuldner.

## **§ 12 SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

(1) Bis zur Neuwahl nach § 6 Abs. 1 dieser Satzung nehmen der bisherige Vorstandsvorsitzende und sein Stellvertreter ihre Aufgaben im Verband wahr.

(2) Die Verbandssatzung tritt in vorstehender Neufassung am 1. Januar 1974 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Verbandssatzung in der Fassung vom 7.2.1970 außer Kraft.

Grafenau, den 24.07.1974

Bien, Bürgermeister

Vorstehende Satzung wurde öffentlich bekannt gemacht durch in den Mitteilungsblättern der Gemeinde Grafenau vom 10.10.1974 und Weil der Stadt vom 18.10.1974. Sie wurde vom Landratsamt Böblingen genehmigt mit Erlass vom 26.9.1974.

### **1. Satzungsänderung**

beschlossen von der Verbandsversammlung am 24.6.1975; enthält eine Neufassung des § 5 Abs. 1.

Öffentlich bekannt gemacht in den Mitteilungsblättern der Gemeinde Grafenau vom 27.11.1975, Nr. 48 und Weil, der Stadt: vom 12.12.1975, Nr. 50; genehmigt vom Landratsamt Böblingen mit Erlass vom 13.11.1975, Nr. 12-031.1/702.95.

### **2. Satzungsänderung**

beschlossen von der Verbandsversammlung am 12.4.1976; enthält bei § 5 eine Neufassung des Abs. 4 (alter Abs. 4 wurde Abs. 5), sowie eine Neufassung der Ziffer 4 des Abs. 5 von § 5.

Öffentlich bekannt gemacht in den Mitteilungsblättern der Gemeinde Grafenau vom 5.8.1976, Nr. 32 und Weil der Stadt vom 5.8.1976, Nr. 32; genehmigt vom Landratsamt Böblingen mit Erlass vom 22.7.1976, Nr. 12-031.1/702.95.

Die vorstehende Satzung ist in der Fassung nach der zweiten Satzungsänderung abgedruckt.